

Satzung

des Förderkreises WESELER DOMMUSIK

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1

Name und Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Förderkreis WESELER DOMMUSIK“. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins sowie Gerichtsstand ist Wesel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit am Willibrordi-Dom zu Wesel im Rahmen der WESELER DOMMUSIK.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) ¹Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. ²Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) ¹Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. ²Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ²Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand gerichtet werden.

(3) ¹Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. ³Ebenso kann ein Mitglied durch Entscheidung des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es dauerhaft unerreichbar geworden ist.

(4) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ²Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand zu richten ist. ³Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. ⁴Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁵Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Mittel und Beiträge

(1) Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der Satzung werden

1. durch Mitgliedsbeiträge
2. durch Spenden

aufgebracht.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt

- | | |
|---|------------------------|
| 1. für Einzelpersonen | 40,00 EUR pro Haushalt |
| 2. für juristische Personen | 60,00 EUR |
| 3. für Schüler / Studenten / Auszubildende sowie
musikalisch Aktive im Rahmen der WESELER DOMMUSIK | 20,00 EUR pro Person |

(3) ¹Die Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge. ²Höhere Beiträge oder Spenden sind jederzeit möglich.

(4) ¹Jedes Mitglied bestimmt bei Eintritt, ob es einen höheren als den festgelegten Mitgliedsbeitrag entrichten möchte. ²Die Höhe des freiwilligen Teiles des Mitgliedsbeitrages kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung geändert werden.

(5) ¹Mitglieder des Förderkreises erhalten gegen Vorlage des Mitgliedsausweises, der jährlich ausgestellt und versandt wird, zu den Konzerten der WESELER DOMMUSIK im Willibrordi-Dom pro Haushalt zwei Eintrittskarten zum ermäßigten Preis. ²Mitglieder mit ermäßigtem Mitgliedsbeitrag erhalten eine ermäßigte Eintrittskarte.

(6) Musikalisch aktive Personen im Rahmen der WESELER DOMMUSIK erhalten pro Kalenderjahr eine Freikarte zu einem Weseler Domkonzert nach Wahl.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7**Mitgliederversammlung**

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Versammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ³Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

(5) ¹Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. ²Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(9) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung wird auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes durchgeführt. ³Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ⁴Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

⁵Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. ⁶Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(10) ¹Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. ²Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

(11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 **Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem sich im Amt befindenden Kantor am Willibrordi-Dom
2. dem Vorsitzenden
3. dem stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Schatzmeister sowie
5. dem Schriftführer

(2) ¹Der sich im Amt befindende Kantor am Willibrordi-Dom ist geborenes Mitglied. ²Die übrigen Vorstandsmitglieder sind aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen.

(3) ¹Das geborene Mitglied kann eine weitere der in Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Funktionen innehaben. ²In diesem Fall ist ein weiteres Mitglied als Beisitzer in den Vorstand zu wählen.

(4) ¹Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. ²Die in Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins, je zwei vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB. ³Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorsitzende nur bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird.

(5) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ³Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. ⁴Satz 3 gilt nicht für das geborene Mitglied. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁶Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. ⁷Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(6) ¹Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte, ist für die Rechnungsführung verantwortlich und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. ²Besondere Aufgaben kann der Vorstand an Fachausschüsse übertragen. ³Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) ¹Die Sitzungen des Vorstandes werden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. ²Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ³Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. ²Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. ³Alle Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(9) ¹Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. ²Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9

Kassenprüfung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. ²Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. ³Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. ²Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister die Liquidatoren.

(3) ¹Nach Auflösung haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. ²Das im Falle der Auflösung des

Vereins vorhandene Vermögen fällt der Evangelischen Kirchengemeinde Wesel zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 bezeichneten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 11

Vollmacht

¹Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen zu beschließen, die von hierfür zuständigen amtlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit verlangt werden, insbesondere im Falle der Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke. ²Eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf es in diesen Fällen nicht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.06.2014 in Kraft. Die Satzung vom 30.08.2007 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Die Mitgliederversammlung